

# **Förderverein Geistliche Musik an St. Mariä Himmelfahrt Rees e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Förderverein trägt den Namen „Förderverein Geistliche Musik an St. Mariä Himmelfahrt Rees e.V.“
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Rees.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Geistlichen Musik an der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt in Rees.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Durchführung der geistlichen Musik im Gottesdienst, der Kirchenkonzerte u.a. mit dem Kirchenchor und den Kinder- und Jugendchören an St. Mariä Himmelfahrt Rees, Beschaffung von Noten und Zubehör.

### **§ 3 Selbstlosigkeit und Verwendung der Fördermittel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Einem Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet, steht kein wie auch immer gearteter Abfindungsanspruch zu.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Auflösung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Fördervereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - einem Kassierer
  - einem Schriftführer
  - zwei Beisitzern
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Fällt ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
3. Bei Beschlussfassung im Vorstand entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen vertritt den Verein allein handelnd.

## **§ 9 Beisitzer**

1. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres, einzuberufen und im Übrigen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; jedoch ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder Änderung der Satzung die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine Versammlung nach vorstehendem Halbsatz nicht beschlussfähig, ist eine weitere Ladungsfrist mit derselben Tagungsordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; diese ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

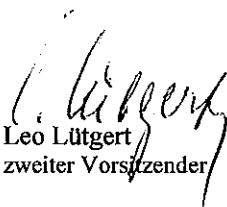
## § 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Ein Vorschlag zur Auflösung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin, zu dem die Mitgliederversammlung abgehalten wird, schriftlich mitgeteilt werden.
3. Bei Auflösung der Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Irmgardis, Kirchplatz 6, 46459 Rees, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

## Gründungsmitglieder



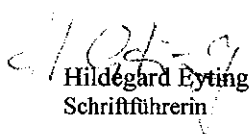
Klaus Lohmann  
erster Vorsitzender



Leo Lüttert  
zweiter Vorsitzender



Christoph Hartleb  
Kassierer



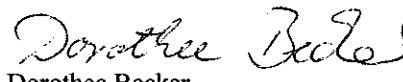
Hildegard Eying  
Schriftführerin



Magda Dresen  
Beisitzerin



Herbert Venhofen  
Beisitzer



Dorothee Becker

Rees, den 22. November 2006